



---

Durchführung der Bundestagswahl am 23.02.2025

## **Hinweise für die Urnenwahlvorstände**

Der Wahlvorstand besteht aus:

- Wahlvorsteher
- stellvertretender Wahlvorsteher
- 1. Beisitzer und gleichzeitig Schriftführer
- 2. Beisitzer und gleichzeitig stellvertretender Schriftführer
- bis zu 5 weitere Beisitzer (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG)
- muss während der gesamten Wahlhandlung beschlussfähig sein = 3 Mitglieder (Wahlvorsteher/Vertreter + Schriftführer/Vertreter + 1 Beisitzer)

## Aufgaben Wahlvorsteher/stellvertretender Wahlvorsteher:

- Sicherstellung ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- eröffnet/beendet Wahlhandlung
- Verpflichtung der anwesenden Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit

## Aufgaben Schriftführer/stellvertretender Schriftführer:

- Führen der Niederschrift über die Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

## Aufgaben der Beisitzer:

- Sicherstellung, dass die Wahl den demokratischen Erfordernissen entspricht.
  - Kontrolle des Wählerverzeichnisses
  - Ausgabe der Stimmzettel
  - Überwachung Urne
  - Stimmauszählung

- Tipp des Tages:
- Schriftführer bereitet im späten Nachmittag die Niederschrift vor und macht sich nochmal mit dem Ablauf vertraut – die Auszählung erfolgt dann nach den von ihm angesagten Schritten.

- beginnt auf der Türschwelle
- während der Wahlzeit und bis zur Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes jederzeit ungehinderter Zugang
- nicht zum Wahlraum gehören vorgelagerte Bereiche (Treppenhaus, Foyer, Flur)
- keine Wahlpropaganda im und am Gebäude sowie im Umkreis von 20 Metern
- der Wahlvorstand hat Hausrecht!
- Aushang der übermittelten Anlagen (Bekanntmachung, Stimmzettel)

- Eröffnung der Wahl um 08:00 Uhr
- Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr; bereits anwesende Personen dürfen noch wählen.
- Beginn der Auszählung um 18:00 Uhr – öffentlich
  
- Haben bis 18:00 weniger als 30 Wähler die Stimme abgegeben, erfolgt keine Auszählung – die Urne wird nicht geöffnet! Anzahl der Wähler anhand des WVZ ermitteln, wenn es ev. weniger als 30 sind.

- Grundsatz:
  1. Person weist sich mittels Ausweis und/oder Wahlbenachrichtigung aus oder ist dem Wahlvorstand bekannt.
  2. Kontrolle und Abhaken im Wählerverzeichnis, ob stimmberechtigt oder ein Sperrvermerk vorhanden ist (z. B. „W“ für Wahlschein)
  3. Aushändigung des Stimmzettels
  4. Nach Wahlgang nach innen gefalteter Stimmzettel in Wahlurne

## Besonderheiten bei Urnenwahl:

A

Person hat Sperrvermerk „W“ für Wahlschein (Briefwahl)

- Person mit Wahlschein (Niederschrift 3.2b) – Wahl möglich, Wahlschein wird einbehalten
- Person ohne Wahlschein – keine Wahl möglich

Besonderheiten bei Urnenwahl:

**B**

Person hat Wahlschein aus anderem Stimmbezirk des Wahlkreises (199)  
kann durch Stimmabgabe im beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises  
wählen, Wahlschein wird einbehalten (Niederschrift 3.2 b)

- Person ohne Wahlschein aus anderem Stimmbezirk des Wahlkreises  
**keine Wahl möglich**

## Korrektur Stimmabgabe

- Wähler zerreit den alten ausgefllten Stimmzettel
- Wähler erhlt neuen Stimmzettel
- Werden Wahlwillige zurckgewiesen, ist der Vorfall in einer eigenen Niederschrift festzuhalten und diese der Wahlniederschrift als Anlage beizufgen.

- Wahlvorsteher stellt um 18:00 Uhr fest, dass die Wahlzeit abgelaufen ist, noch anwesende Personen dürfen noch wählen.
- „Ich erkläre die Wahlhandlung für geschlossen.“
- Entfernung aller nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch => in vorgesehenen Umschlag

- 3.2 Niederschrift:
- Öffnen der Urne und Zählung der Stimmzettel  
(bei 30 oder mehr Wählern! Bei weniger Wählern bitte Urne geschlossen lassen)
- + Zählung der Stimmabgabevermerke
- + Zählung der eingenommenen Wahlscheine

Eintragung 3.2

(und 4/B1 Wahlscheine)

- Sonderfall bei weniger als 30 abgegebenen Stimmen (3.2 c/d ff.)
- Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird durch Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.
- In diesem Fall ist das Wahlamt unverzüglich telefonisch zu informieren!

- Sodann wird die Urne um 18:00 Uhr **nicht** geöffnet, sondern mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen zu dem vorher bestimmten Wahlvorstand gebracht. **Nicht** die Wahlniederschrift!
- Bei dem Transport müssen der Wahlvorsteher, der Schriftführer und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes dabei sein. Weitere Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit können beim Transport anwesend sein.
- Am Wahllokal ist vor Verlassen ein Hinweisschild anzubringen:  
Die Auszählung der Stimmen der Bundestagswahl für diesen Stimmbezirk erfolgt gemeinsam mit dem Stimmbezirk ..... im Wahllokal (Adresse)

- Die Niederschrift wird nach Ausfüllen des Punktes 3.2 d **nicht** weiter ausgefüllt, sondern nur noch von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Punkt 5.6 unterschrieben und nach Abgabe der Unterlagen im aufnehmenden Wahllokal vom Wahlvorsteher zum Wahlamt gebracht.

- Die Auszählung obliegt allein dem aufnehmenden Wahlvorstand! Sie beginnt erst ab Übergabe!
- Dieser öffnet beide Urnen, vermischt die beiden Inhalte und vermerkt die Aufnahme der gebrachten Urne unter 3.2 f der Niederschrift.
- Für die weitere Auszählung sind Stimmabgabevermerke, Wahlscheine und Stimmzettel beider Wahllokale zusammenzuzählen.

- Bei mehr als 30 Stimmen erfolgt die Auszählung:
- Zählung der Stimmabgabevermerke + eingenommenen Wahlscheine sowie der Stimmzettel
- 3.2 a Stimmabgabevermerke
- 3.2 b Wahlscheine
- 3.2 g Stimmzettel (im Zweifel die maßgebliche Zahl!)
- Nach Feststellung der abgegebenen Stimmen erfolgt die eigentliche Zählung nach Punkt 3.4 der Niederschrift.

- Die Zählung sollte genau wie in 3.4 der Niederschrift beschrieben erfolgen!
- Stapelbildung nach 3.4.1:
  - a. Stapel mit identischer Erst- und Zweitstimme sortiert nach Landeslisten
  - b. Stapel mit abweichender Erst- und Zweitstimme oder nur Erststimme/nur Zweitstimme
  - c. Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln
  - d. Stapel mit Stimmzetteln zur späteren Beschlussfassung (Zweifelsfälle)

- Auszählung der Stimmzettel mit identischer Erst- und Zweitstimme und Zählung der ungültigen Stimmen aus den leeren Stimmzetteln (Stapel a und c) (leere Stimmzettel sind ja auch identisch für Erst- und Zweitstimme!)
- ZS I (Zwischensumme I) kann für ungültige Erststimmen, ungültige Zweitstimmen und die gültigen Erst- und Zweitstimmen eingetragen werden.

- Auszählung der Stimmzettel mit abweichender Erst- und Zweitstimme (Stapel b)



- Auszählung nach Zweitstimme („Landesstimme“)
- **dann**
- Auszählung nach Erststimme („Bewerberstimme“)
- ZS II (Zwischensumme II) kann für ungültige Erststimmen, ungültige Zweitstimmen und die gültigen Erst- und Zweitstimmen eingetragen werden.

- Stapel d: Beschlussfassung und Vermerk auf Stimmzettel
- Erst- und Zweitstimmen (auch ungültige!) zählen und in Z III (Zwischensumme III) eintragen
- Summe B der Niederschrift muss sich aus den Gesamtsummen der Erst- und der Zweitstimmen ergeben. Und: Summe B entspricht der Zahl der Stimmzettel aus der Urne!

- Nach Abschluss der Auszählung:  
Durchgabe der Ergebnisse an das Wahlamt – „Schnellmeldung“  
**anhand des Vordruckes**
- Sicherstellen, dass die Niederschrift komplett ausgefüllt wurde und alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben
- Stimmzettel, über die beschlossen wurde, sind als Anlage direkt der Niederschrift beizufügen

- Alle anderen Unterlagen sind in den zur Verfügung gestellten und zu beschriftenden Umschlägen zu verpacken.
- Der Wahlvorsteher bringt nach Abschluss der Auszählung und der sonstigen Arbeiten die
- Niederschrift mit Anlagen,
- die verpackten Unterlagen nach 5.9 der Niederschrift zum Wahlamt im Rathaus.

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung:
- Andreas Brune                    02653 9996 102
- Lena Euteneuer                02653 9996 121
- Mark Klasen                    02653 9996 100
- Lydia Wagner                  02653 9996 101





